



Masernschutzgesetz

> Eltern und Erziehungsberechtigte

Häufige Fragen zum Masernschutzgesetz

1. Warum gibt es ein Gesetz zum Schutz vor Masern?

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten beim Menschen. Gerade bei Kindern unter 5 Jahren und Erwachsenen können Masern zu schweren Komplikationen führen. Dazu gehören zum Beispiel Mittelohr- und Lungenentzündungen. In einem von 1.000 Fällen kommt es zu einer Gehirnentzündung (Enzephalitis). Eine sehr seltene, aber immer tödlich verlaufende Spätfolge der Masern ist die sogenannte subakute sklerosierende Panenzephalitis (SSPE). Sie wird bei 4 bis 11 von 100.000 Masernerkrankungen beobachtet und tritt durchschnittlich etwa 7 Jahre nach einer akuten Maserninfektion auf. Kinder haben ein deutlich höheres Risiko, an einer SSPE zu erkranken.

Die Anzahl an Masernerkrankungen ist in Deutschland seit Einführung der Meldepflicht für die Erkrankung im Jahr 2001 aufgrund von Impfungen rückläufig. Trotzdem traten bis 2019 neben einzelnen Masernfällen und kleineren Ausbrüchen auch ausgedehnte Masernausbrüche auf. Die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Eindämmungsmaßnahmen führten zu einem starken Rückgang von Masernerkrankungen. Wie zu erwarten, nehmen die gemeldeten Masernerkrankungen seit dem Jahr 2023 wieder zu und nähern sich den Fallzahlen der Jahre vor der Pandemie an.

Die Elimination der Masern ist möglich, wenn 95 Prozent der Bevölkerung gegen Masern geschützt sind. Daten der Impfsurveillance der Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) am Robert Koch-Institut (RKI) zeigen allerdings, dass die zweimalige Masernimpfung der Kinder häufig nicht rechtzeitig gemäß den Empfehlungen STIKO bis zum Alter von 15 Monaten erfolgt. Durch das Gesetz soll der Impfschutz dort erhöht werden, wo eine Masernübertragung sehr schnell stattfinden kann, wenn nicht genügend Personen gegen Masern immun sind und dort vor allem die Personen schützen, die nicht selbst gegen Masern geimpft werden können, zum Beispiel, weil sie noch zu jung sind für die Impfung (Säuglinge <9 Monate), schwanger sind oder ein sehr schwaches Immunsystem haben. Sie sind darauf angewiesen, dass sich andere solidarisch verhalten und sich impfen lassen.

2. Seit wann gilt das Masernschutzgesetz?

Das Gesetz ist am 1. März 2020 in Kraft getreten. Seit Ablauf der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Übergangsfristen müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer vom Gesetz umfassten Einrichtung arbeiten, untergebracht sind oder dort betreut werden, den vollständigen Impfschutz bzw. eine Immunität gegen Masern nachweisen.

3. Welche Kinder sind vom Masernschutzgesetz erfasst?

Das Gesetz erfasst alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind und

1. in einer der folgenden Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden: Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.
2. die bereits vier Wochen
 - a) in einem Kinderheim betreut werden oder
 - b) in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge untergebracht sind.

Alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität aufweisen. Alle Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Kinder, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen.

4. Wie weise ich nach, dass mein Kind gegen Masern geimpft wurde?

Als Nachweis gilt die Vorlage des Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses über die entsprechend dokumentierten Impfungen gegen Masern – in der Regel als MMR-Impfung, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder.

5. Ich habe den Impfpass meines Kindes verloren. Muss es jetzt noch einmal gegen Masern geimpft werden?

Ist der bisherige Impfpass verloren gegangen, gibt es drei Möglichkeiten:

1. Wenn sich die Masern-Schutzimpfung aus den ärztlichen Unterlagen ermitteln lässt, kann ein neuer Impfpass (vom Arzt) ausgestellt und die Impfung nachgetragen werden. Am besten fragt man in der Praxis nach, in der man in den letzten Jahren geimpft wurde.
2. Ein ärztliches Zeugnis kann bestätigen, dass eine Immunität gegen Masern (festgestellt z.B. durch eine Blutuntersuchung) bereits vorliegt oder die Schutzimpfungen stattgefunden haben.
3. Bleibt der Impfstatus unklar, empfiehlt die Ständige Impfkommission (STIKO) die Schutzimpfungen nachzuholen. Eine Blutuntersuchung wird nicht empfohlen.

6. Mein Kind hatte bereits die Masern. Ist eine Impfung dann noch notwendig?

An Masern kann man nur einmal erkranken. Wer sie bereits hatte, ist dagegen geschützt und benötigt keine Impfung mehr. Ob Masern durchgemacht wurden, kann man mit einer Blutuntersuchung nachweisen.

7. Welche Masern-Impfstoffe stehen zur Verfügung?

Für die Impfung gegen Masern stehen in Deutschland aktuell ausschließlich Kombinationsimpfstoffe (Mumps-Masern-Röteln (MMR) bzw. Mumps-Masern-Röteln-Varizellen (MMRV) Impfstoffe) zur Verfügung. Bei dem Masern-Anteil der Impfstoffe handelt es sich um einen Lebendvirusimpfstoff, hergestellt aus abgeschwächten Masernviren. Bei den Antigenen gegen Mumps, Röteln und Windpocken handelt es sich ebenfalls um abgeschwächte Virusstämme der Erreger.

Die Verwendung von Kombinationsimpfstoffen wird von der STIKO generell empfohlen, um die Anzahl der Injektionen bei Kindern gering zu halten. Das Immunsystem des gesunden Kindes ist sehr gut in der Lage, auf den Impfstoff zu reagieren. Ein Kombinationsimpfstoff gilt insgesamt als nicht schlechter verträglich als ein Einzelimpfstoff.

Um mit den Masern gleichzeitig auch die Verbreitung von Mumps und Röteln zu verhindern, wird auch in Deutschland von der STIKO der MMR-Kombinationsimpfstoff empfohlen.

8. Was passiert, wenn für ein Kind ab einem Jahr kein Nachweis vorgelegt wird?

Kinder, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht betreut werden. Das gilt jedoch nicht für Kinder, die einer gesetzlichen Schul- oder Unterbringungspflicht unterliegen. Kinder, die unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens eine Masern-Schutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden. Kinder unter einem Jahr können ohne Nachweis aufgenommen werden. Bei Personen, die bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, und bei Personen in Kinderhei-

men und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und Geflüchtete muss das Gesundheitsamt informiert werden und im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden.

9. Wie geht es weiter, wenn das Gesundheitsamt benachrichtigt wurde?

Wenn der erforderliche Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens zehn Tage) vorgelegt wurde, kann das Gesundheitsamt die nachweispflichtige Person zu einer Beratung einladen.

Unabhängig davon kann das Gesundheitsamt jeweils im Einzelfall entscheiden, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden (außer bei schul- oder unterbringungspflichtigen Personen sowie im Falle eines Lieferengpasses der Impfstoffe) oder ob Geldbußen und gegebenenfalls Zwangsgelder ausgesprochen werden.

10. Widerspricht die Masernimpfpflicht nicht dem Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz?

Nein. Wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz nachweist, ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bereits durch diesen Nachweis erfüllt. Das gilt auch, wenn das Kind wegen des fehlenden Nachweises über die Masern-Schutzimpfung nicht betreut werden kann.

11. Wann werden Bußgelder verhängt ?

Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie ein Bußgeld verhängt.

Die Leitung einer Einrichtung, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert, muss mit einem Bußgeld bis zu 2.500 EUR rechnen.

Das gilt auch für Personen, die den Nachweis trotz Anforderung des Gesundheitsamtes nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen.

12. Kann die Impfpflicht durch Zwang durchgesetzt werden?

Eine Zwangsimpfung kommt in keinem Fall in Betracht.

Herausgeber:

Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit, Köln.

Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.